



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

An die  
Kreisausschüsse der Landkreise in Hessen  
Magistrate der kreisfreien Städte in Hessen  
Leitungen der Gesundheitsämter der Landkreise  
und kreisfreien Städte in Hessen

Datum 3. November 2020

nachrichtlich  
Regierungspräsidien  
Kommunale Spitzenverbände

**Gemeinsamer Erlass zum Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 20. Oktober 2020 und die ergänzenden Hinweise für die Aufstellung von Wahlvorschlägen nach § 12 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) vom 23. Oktober und 27. Oktober 2020**

**Auslegungshinweis zur geplanten Fünften Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) vom 2. November 2020 in Bezug auf die Streichung der in § 1 Abs. 2b CoKoBeV in Klammer gesetzten Parteiveranstaltungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von §§ 4, 54 der Hessischen Landkreisordnung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318), § 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318) sowie § 2 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. I S. 82) erging am 20. Oktober 2020 ein gemeinsamer Erlass zum Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren



Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen, der mit meinen Erlassen vom 23. und 27. Oktober 2020 ergänzt wurde. Hierzu ergeht folgende aktualisierter Ergänzungserlass des Hessischen Ministers des Innern und für Sport:

Parteiveranstaltungen, die zur Durchführung und Vorbereitung von allgemeinen Wahlen erforderlich sind (z.B. Aufstellung von Wahlvorschlägen nach § 12 KWG oder § 21 des Bundeswahlgesetzes (BWG)), fallen unter § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (CoKoBeV). Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 CoKoBeV fallen Zusammenkünfte von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen, schulischen oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen nicht unter das Verbot des § 1 Abs. 1 Satz 1 CoKoBeV. Insofern war der Klammerzusatz in § 1 Abs. 2b CoKoBeV zu streichen. Daraus ergibt sich, dass es einer Genehmigung der zuständigen Behörde sowie der weiteren in § 1 Abs. 2b lit. a) bis f) aufgeführten Tatbestandsvoraussetzungen für die oben genannten Parteiveranstaltungen nicht (mehr) bedarf. Eine Beschränkung der Teilnehmerzahl enthält § 1 Abs. 2 Nr. 1 CoKoBeV ebenfalls nicht.

